

## Beitragsordnung der Enterprise BPM Alliance e. V.

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.3.2016 folgende Beitragsordnung erlassen (diese ist nicht Bestandteil der Satzung):

### § 1: Gegenstand

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

### § 2: Beitragshöhe

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsgruppen	Mitgliedsbeitrag p.a.
Experten (aktiv)	€ 100,00
Anbieterunternehmen (aktiv)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kategorie I: Weniger als 50 Arbeitnehmer</li> </ul>	€ 1.000,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kategorie II: 50 oder mehr Arbeitnehmer, aber weniger als 100</li> </ul>	€ 1.500,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kategorie III: 100 oder mehr Arbeitnehmer</li> </ul>	€ 2.500,00
Anwenderunternehmen (passiv)	Hälfte der Beiträge für Anbieter
Förderer (passiv)	individuell

### § 3: Umlageverfahren

Für Vorhaben, welche die finanzielle Leistbarkeit der Alliance voraussichtlich übersteigen würden, behält sich der Vorstand vor, etwaige Unterdeckungen über ein Umlageverfahren von den Mitgliedern zu erbitten.

Die Vorhaben müssen dazu vom Vorstand begründet werden. Die Beteiligung der Mitglieder an der Umlage ist freiwillig.

### § 4: Rechnungsstellung und Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Jedem Mitglied wird dazu jährlich eine Rechnung gestellt.

Für das erste Jahr der Mitgliedschaft eines neuen Vereinsmitglieds werden die verbleibenden Monate bis zum Jahresende anteilig in Rechnung gestellt, d.h. 1/12 des Jahresbeitrags für jeden Monat bis zum Jahresende ab dem Beitrittsdatum.

### § 5: Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist anwendbar auf alle Mitgliedsbeitritte, die ab dem Datum dieser Beitragsordnung erfolgen. Für die bis zu diesem Datum bereits bestehenden Mitgliedschaften ist die neue Beitragsordnung ab dem Folgejahr anwendbar.

Berlin, 23.3.2016